

Reichs-Gesetzblatt.

N^o 2.

Inhalt: Gesetz über die Deutsche Seewarte. S. 11. — Additional-Postvertrag mit Belgien. S. 12.

(Nr. 1036.) Gesetz, betreffend die Deutsche Seewarte. Vom 9. Januar 1875.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Unter dem Namen „Deutsche Seewarte“ wird eine Anstalt errichtet, welche die Aufgabe hat, die Kenntniß der Naturverhältnisse des Meeres, soweit diese für die Schifffahrt von Interesse sind, sowie die Kenntniß der Witterungserscheinungen an den deutschen Küsten zu fördern und zur Sicherung und Erleichterung des Schifffahrtsverkehrs zu verwerthen.

§. 2.

Die Seewarte erhält ihren Sitz in Hamburg und gehört zum Ressort der Kaiserlichen Admiralität. Zur Vermittelung des Verkehrs mit den Schifffahrt-treibenden, zur Beobachtung der Witterungserscheinungen und zur Verbreitung von Warnungen vor dem vermutheten Eintritt von Stürmen werden an den geeigneten Küstenplätzen die erforderlichen Dienststellen eingerichtet, welche der Seewarte untergeordnet sind.

§. 3.

Der für die Seewarte nöthige Aufwand wird nach näherer Bestimmung des Reichshaushalts-Etats aus Mitteln des Reichs bestritten.

§. 4.

Der Geschäftskreis der Seewarte, ihre Einrichtung und Verwaltung werden im Einvernehmen mit dem Bundesrathe durch Kaiserliche Verordnung festgestellt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Berlin, den 9. Januar 1875.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.